

Inhalt

Frage- und Antwortkatalog	3
I. Wahlbenachrichtigung	3
1. Ich habe noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten, was ist zu tun?	3
2. Ein Wahlberechtigter in meinem Haushalt hat die Wahlbenachrichtigung noch nicht erhalten.....	3
3. Ich habe meine Wahlbenachrichtigung verloren. Kann ich trotzdem wählen gehen?	3
II. Wählen bei Umzug	4
4. Ich bin umgezogen. In welches Wahllokal muss ich gehen?.....	4
5. Wo kann bzw. muss ich wählen, wenn ich vor dem 15.8. innerhalb Berlins umgezogen bin?	4
6. Wo kann bzw. muss ich wählen, wenn ich nach dem 15.8. innerhalb Berlins umgezogen bin?	4
7. Wo kann bzw. muss ich wählen, wenn ich nach dem 15.8. von außerhalb nach Berlin umgezogen bin? 4	
8. Wo finde ich mein Wahllokal?	5
III. Briefwahl	5
9. Allgemeine Informationen zur Briefwahl.....	5
10. Kann ich für eine andere Person einen Wahlschein beantragen? Kann ich für eine andere Person Briefwahlunterlagen abholen?	6
11. Ein Betreuer beantragt für seinen Betreuten die Briefwahlunterlagen. Muss die Kopie des Betreuerausweises beglaubigt sein?	6
12. Kann ich schon vor dem 26.9.2021 wählen?.....	6
13. Bis wann muss ich die Briefwahlunterlagen zurücksenden?.....	6
https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/briefwahl/artikel.1115794.php#briefwahlstellen	7
14. Was beinhalten die Briefwahlunterlagen?.....	7
15. Ich habe meine Briefwahlunterlagen bzw. meinen Wahlschein nicht oder unvollständig erhalten!. 7	
16. Die Briefwahlunterlagen sind vor meiner Reise nicht rechtzeitig angekommen, kann ich vor Reiseantritt noch persönlich im Briefwahlamt wählen?	8
17. Kann ich am Wahltag persönlich im Wahllokal wählen, wenn die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig ankommen sind?.....	8
18. Können 2 Personen die Briefwahlunterlagen schriftlichen beantragen die Anträge zusammen in einem Umschlag zusenden oder muss jeder einzeln einen Brief zum Wahlamt schicken?	8
IV. Wahlrecht	8
19. Wer ist für welche Wahl und Abstimmung wahlberechtigt?	8

20.	Kann ich mit einem abgelaufenen Personalausweis wählen?	9
21.	Kann ich für eine andere Person (zum Beispiel Familienangehörige/r) wählen?.....	9
22.	Ich bin nicht durchgehend in Berlin gemeldet, z.B. obdachlos.....	10
23.	Ich bin blind. Wie kann ich wählen?	10
24.	Warum ist die rechte obere Ecke bei jedem Stimmzettel abgeschnitten?.....	10
25.	Wie kann ich als Person mit einer Behinderung wählen, wenn mein Wahllokal nicht behindertengerecht/barrierefrei ist?	10
26.	Wie werde ich Wahlhelfer oder Wahlhelferin?.....	11
V.	Corona	11
27.	Gelten besondere Maßnahmen in den Wahllokalen aufgrund der Corona-Pandemie?	11
28.	Wie können Wahlberechtigte wählen, für die am Wahlwochenende coronabedingt Quarantäne angeordnet worden ist?	11
VI.	Volksentscheid.....	11
29.	Worum geht es beim Volksentscheid?	11
VII.	Berlin-Marathon	12
30.	Wie kann ich die Marathonstrecke überqueren, um in mein Wahllokal zu kommen?	12
VIII.	Termine und Fristen.....	13

Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie Volksentscheid über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen am Sonntag, dem 26. September 2021

Frage- und Antwortkatalog

I. Wahlbenachrichtigung

1. Ich habe noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten, was ist zu tun?

ANTWORT: Die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen startet am 16. August 2021 in allen 12 Berliner Bezirken. Letzter Tag der Zustellung ist der 4. September 2021. Sollte bis dahin keine Wahlbenachrichtigung eingetroffen sein, kontaktieren Sie bitte Ihr zuständiges Bezirkswahlamt.

Sie können auch wählen gehen, wenn Sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben aber sicher sind, im Wählerverzeichnis zu stehen. Ihr Wahllokal finden Sie in diesem Fall in der Wahllokalsuche in unserem Internetangebot: <https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/wahllokalsuche/wahllokale.asp>.

2. Ein Wahlberechtigter in meinem Haushalt hat die Wahlbenachrichtigung noch nicht erhalten.

ANTWORT: Wahlbenachrichtigungen für einen Haushalt / ein Haus können teilweise nicht gleichzeitig zugestellt werden. Bitte haben Sie 1 bis 2 Tage Geduld. Sollte auch dann keine Wahlbenachrichtigung eingetroffen sein, kontaktieren Sie bitte Ihr zuständiges Bezirkswahlamt.

3. Ich habe meine Wahlbenachrichtigung verloren. Kann ich trotzdem wählen gehen?

ANTWORT: Wahlberechtigte können an der Wahl auch ohne Benachrichtigung unter Vorlage eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild (Personalausweises oder Reisepasses) teilnehmen. Der Ausweis darf auch abgelaufen sein.

Link Muster Wahlbenachrichtigung:

<https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/allgemeine-informationen/>

II. Wählen bei Umzug

4. Ich bin umgezogen. In welches Wahllokal muss ich gehen?

ANTWORT: Stichtag ist der 15.08.2021. Sie sind dort im Wählerverzeichnis eingetragen, wo Sie am 15.8. gemeldet waren. Umzüge innerhalb Berlins werden danach nur berücksichtigt, wenn die Ummeldung bei einem Bürgeramt bis spätestens 15.08.2021 erfolgt ist. Ansonsten bleibt die Eintragung im Wählerverzeichnis unter der bisherigen Adresse bestehen.

Wer nach dem 15.08.2021 aus Berlin wegzieht,

- **verliert** seine Wahlberechtigung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie für den Volksentscheid.
- **behält** die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag in Berlin.
Allerdings: Wer bis zum 05.09.2021 im neuen Wohnort einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt, erhält dort die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag

5. Wo kann bzw. muss ich wählen, wenn ich vor dem 15.8. innerhalb Berlins umgezogen bin?

ANTWORT:

- im neuen Bezirk (Streichung im bisherigen Bezirk und Neuaufnahme im neuen Bezirk)
- wenn eine Ummeldung aufgrund aktueller Terminlagen in den Bürgerämtern nicht möglich ist, dann im Wahllokal, welches zur alten Anschrift gehört.

6. Wo kann bzw. muss ich wählen, wenn ich nach dem 15.8. innerhalb Berlins umgezogen bin?

ANTWORT: weiterhin im bisherigen Bezirk

7. Wo kann bzw. muss ich wählen, wenn ich nach dem 15.8. von außerhalb nach Berlin umgezogen bin?

ANTWORT: Zuzug aus dem Bundesgebiet oder aus dem Ausland, wenn Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis 5. September 2021: wahlberechtigt (nur zur Bundestagswahl) in dem Bezirk, wo man gemeldet ist und den Antrag gestellt hat. Wird der Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis erst nach dem 5. September 2021 gestellt:

>> Frist versäumt >> keine Neuaufnahme >> nicht wahlberechtigt in Berlin

8. Wo finde ich mein Wahllokal?

ANTWORT: Die Adresse befindet sich auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung. Im Internet wird ab dem 16.8.2021 eine Wahllokalsuche eingerichtet sein. Nach Eingabe Ihrer Anschrift in die Onlinemaske wird Ihnen Ihr Wahllokal angezeigt.

III. Briefwahl

9. Allgemeine Informationen zur Briefwahl

Briefwahlunterlagen werden durch das zuständige Bezirkswahlamt ausgestellt.

Der Briefwahantrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Durch den Scan des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung mit einer entsprechenden Software, können die Briefwahlunterlagen auf einfachem Wege beantragt werden. Ihre persönlichen Daten sind dann bereits eingetragen.

Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

Briefwahlunterlagen/Wahlscheine können bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr beantragt werden.

Der Antrag kann

- schriftlich
- per Fax
- per E-Mail
- elektronisch unter <https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/briefwahl/artikel.1115794.php>
(hier nur bis 21.09.2021)
- persönlich

gestellt werden.

Telefonische Anträge sind nicht zulässig.

Notwendige Angaben:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Meldeanschrift
- Anschrift, wohin die Unterlagen geschickt werden sollen, falls dies nicht die Meldeanschrift ist
- Unterschrift bei schriftlicher Beantragung oder Beantragung per Fax

Persönlich ist die Beantragung / Abholung unter Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses (Ausweis kann auch abgelaufen sein) oder eines anderen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises möglich.

Die Ausgabestellen sind ab 16.08.2021 geöffnet, in der Regel in der Zeit von :

Montag	8 - 15 Uhr
Dienstag und Donnerstag	11 - 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	8 - 13 Uhr

<https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/briefwahl/artikel.1115794.php#briefwahlstellen>

Am 24.09.2021 sind die Ausgabestellen bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein am Wahltag bis spätestens 15:00 Uhr beantragt werden.

10. Kann ich für eine andere Person einen Wahlschein beantragen? Kann ich für eine andere Person Briefwahlunterlagen abholen?

ANTWORT: Wer einen ausgestellten Wahlschein/ Briefwahlunterlagen für einen anderen abholt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Die Vollmacht kann formlos erteilt werden. Es kann auch das Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung genutzt werden. Auf Verlangen hat sich diese Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Personen vertreten.

11. Ein Betreuer beantragt für seinen Betreuten die Briefwahlunterlagen. Muss die Kopie des Betreuerausweises beglaubigt sein?

ANTWORT: Ja, eine schriftliche Vollmacht oder beglaubigte Abschrift zum Nachweis der Berechtigung muss dem schriftlichen Wahlscheinantrag beigelegt werden.

12. Kann ich schon vor dem 26.9.2021 wählen?

ANTWORT: Ja, eine Teilnahme an der Wahl vor dem 26.09.2021 ist per Briefwahl möglich. In den Briefwahlstellen können die Briefwahlunterlagen auch gleich vor Ort fertig ausgefüllt und in eine Urne geworfen werden.

<https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/briefwahl/artikel.1115794.php#briefwahlstellen>

13. Bis wann muss ich die Briefwahlunterlagen zurücksenden?

ANTWORT: Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis zum 26.09.2021, 18:00 Uhr, beim Bezirkswahlamt eintreffen, um bei der Auszählung berücksichtigt zu werden. Aufgrund der Postlaufzeiten sollten daher ab dem 20.09.2017 Briefwahlunterlagen nur noch persönlich beantragt werden.

Briefwahlunterlagen, die an Adressen außerhalb Berlins (auch Ausland ist möglich) geschickt werden sollen, werden bei den Bezirkswahlämtern bevorzugt bearbeitet.

<https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/briefwahl/artikel.1115794.php#briefwahlstellen>

14. Was beinhalten die Briefwahlunterlagen?

ANTWORT: Die Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl, zu den Berliner Wahlen und zum Volksentscheid bestehen aus:

- einem gesiegelten Wahlschein
- fünf Stimmzetteln:
 - a. für die Bundestagswahl: weiß, für Erststimme und Zweitstimme¹⁾
 - b. für die Wahl zum Abgeordnetenhaus: weiß, für Erststimme
 - c. für die Wahl zum Abgeordnetenhaus: weiß mit blauem Rand, für Zweitstimme
 - d. für die BVV-Wahl: weiß, mit orangenem Rand, für Bezirksverordnetenversammlung²⁾
 - e. für den Volksentscheid: weiß, mit einer Abstimmungsfrage
- einem blauen Briefumschlag
- einem roten Briefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl (je nach Wahlberechtigung)

¹⁾ Die Personen, die nur für die Bundestagswahl wahlberechtigt sind, erhalten nur den Bundestagswahlstimmzettel.

²⁾ Die Personen, die nur für die BVV-Wahl wahlberechtigt sind, erhalten nur den BVV-Stimmzettel.

Links zu den Stimmzettelmustern:

Bundestagswahl: <https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/parteien/artikel.957753.php#stimmzettelbtw>

Berliner Wahlen: <https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/parteien/artikel.957753.php#stimmzettelah>

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ein neuer Wahlschein bis zum 25.09.2021, 12:00 Uhr, ausgestellt werden.

15. Ich habe meine Briefwahlunterlagen bzw. meinen Wahlschein nicht oder unvollständig erhalten!

ANTWORT: Bitte prüfen Sie Ihre Wahlberechtigung und wenden Sie sich ggf. an Ihr Bezirkswahlamt.

16. Die Briefwahlunterlagen sind vor meiner Reise nicht rechtzeitig angekommen, kann ich vor Reiseantritt noch persönlich im Briefwahlamt wählen?

ANTWORT: Der wichtigste Bestandteil der Briefwahlunterlagen ist der Wahlschein. Wenn Unterlagen nicht ankommen, muss dieser „erste“ Wahlschein ungültig gemacht werden und es kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Hier muss der Antragstellende glaubhaft versichern, den zuerst beantragten Wahlschein tatsächlich nicht erhalten zu haben. Das Prozedere kann nur direkt mit dem Wahlamt abgesprochen werden.

17. Kann ich am Wahltag persönlich im Wahllokal wählen, wenn die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig ankommen sind?

ANTWORT: Nein, das geht nur mit einem gültigen Wahlschein.

18. Können 2 Personen die Briefwahlunterlagen schriftlichen beantragen die Anträge zusammen in einem Umschlag zusenden oder muss jeder einzeln einen Brief zum Wahlamt schicken?

ANTWORT: Die Anträge können beide in einem Umschlag zum Wahlamt geschickt werden.

IV. Wahlrecht

19. Wer ist für welche Wahl und Abstimmung wahlberechtigt?

ANTWORT:

Zur Bundestagswahl

- Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag (26.09.2021)
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 27.09.2003 geboren sind,
- seit mindestens drei Monaten, also seit dem 26.06.2021, in Berlin oder im Bundesgebiet eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z.B. durch Gerichtsurteil).
- Wahlberechtigt sind auch die Deutschen, die am Wahltag außerhalb der BRD leben, sofern sie
- entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt vom Tage ihres 14. Geburtstages an) mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
- wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

- Beide oben genannten Varianten setzen jeweils einen Antrag auf Eintragung in das vor jeder Wahl neu zu erstellende Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde (letzter Wohnsitz) in Deutschland voraus.

Informationen für Deutsche im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>

Zur Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Volksentscheid

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag (26.09.2021)

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 27.09.2003 geboren sind,
- seit mindestens drei Monaten, also seit dem 26.06.2021, in Berlin eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z.B. durch Gerichtsurteil).

Zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlungen

Wahlberechtigt sind alle Deutschen und Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag (26.09.2021)

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 27.09.2005 geboren sind,
- seit mindestens drei Monaten, also seit dem 26.06.2021, in Berlin eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (z.B. durch Gerichtsurteil).

20. Kann ich mit einem abgelaufenen Personalausweis wählen?

ANTWORT: Grundsätzlich, ja. Zur Wahl benötigt man einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (z.B. Reisepass, Führerschein). Entscheidend ist, dass man auf dem Lichtbild erkennbar ist. Im Zweifel ist ein vorläufiger Personalausweis zu beantragen.

<http://www.berlin.de/buergeramt/index.php?dienstleistung=120682>

<https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/pass-und-ausweisangelegenheiten/formular.353830.php>

21. Kann ich für eine andere Person (zum Beispiel Familienangehörige/r) wählen?

ANTWORT: Nein, die Teilnahme an der Wahl für eine andere Person ist nicht zulässig.

22. Ich bin nicht durchgehend in Berlin gemeldet, z.B. obdachlos.

ANTWORT: Wohnungslose können bis zum 05.09.2021 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn sie in keinem anderen Melderegister in Deutschland verzeichnet sind.

Der Antrag sollte in dem Bezirk gestellt werden, in dem sie sich meistens aufhalten, kann aber in allen Bezirken gestellt werden.

23. Ich bin blind. Wie kann ich wählen?

ANTWORT: Blinde und Sehbehinderte können beim „Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein gegr. 1874 e.V.“ unter der Telefonnummer 89588-0 Stimmzettelschablonen anfordern. Es gibt Stimmzettelschablonen für die Stimmzettel der Bundestagswahl, die 21 cm breit sind, und Stimmzettelschablonen für die Stimmzettel der Berliner Wahlen und des Volksentscheids, die knapp 15 cm breit sind.

Im Internet ist der Verein unter <https://www.absv.de/> zu finden.

Weiterhin können sich Blinde beim Ausfüllen des Stimmzettels im Wahllokal oder bei der Briefwahl einer Hilfsperson bedienen.

24. Warum ist die rechte obere Ecke bei jedem Stimmzettel abgeschnitten?

ANTWORT: Dies dient dazu, dass Blinde ohne fremde Hilfe die Stimmzettelschablone nutzen können. Sie können so erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist.

25. Wie kann ich als Person mit einer Behinderung wählen, wenn mein Wahllokal nicht behindertengerecht/barrierefrei ist?

ANTWORT: Es ist möglich, per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen und in einem anderen geeigneten Wahllokal im Bezirk die Stimme abzugeben.

Informationen zur Barrierefreiheit der Wahllokale erhalten Sie auf <https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/wahllokalsuche/wahllokale.asp>. Dort ist auch eine Liste barrierefreier Wahllokale abrufbar.

26. Wie werde ich Wahlhelfer oder Wahlhelferin?

ANTWORT: Es werden nur noch vereinzelt Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer oder Reserve-Wahlhelfende in den Berliner Bezirken gesucht.

Im Internet sind unter

<https://www.berlin.de/wahlen/organisation/wahlhelfende/#bereitschaft>

die Online-Bereitschaftserklärung und häufig gestellte Fragen zu finden.

V. Corona

27. Gelten besondere Maßnahmen in den Wahllokalen aufgrund der Corona-Pandemie?

ANTWORT: Ja, es gibt ein Hygienekonzept. Alle Wahlberechtigten müssen im Wahllokal und in dem Gebäude eine medizinische Maske tragen. Sie werden außerdem gebeten, einen Kugelschreiber in das Wahllokal mitzubringen. Geeignete Stifte gibt es aber auch im Wahllokal.

28. Wie können Wahlberechtigte wählen, für die am Wahlwochenende coronabedingt Quarantäne angeordnet worden ist?

ANTWORT: Am Wahltag kann noch bis 15 Uhr ein Wahlschein beantragt werden, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, für die am Wahltag coronabedingt Quarantäne bzw. Isolation angeordnet wurde. Die betroffene Person muss dann eine Hilfsperson beauftragen, für sie die Briefwahlunterlagen abzuholen und unter Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen nach erfolgter Wahl wieder zurückzubringen.

Sollte die Quarantäneanordnung telefonisch erfolgt sein, reicht es aus, dass die antragstellende Person diese glaubhaft macht. In den anderen Fällen sollte die Anordnung oder eine Kopie davon bei der Antragstellung vorgelegt werden.

VI. Volksentscheid

29. Worum geht es beim Volksentscheid?

ANTWORT: Beim Volksentscheid geht es um Folgendes:

- Die Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen sollen vergesellschaftet werden.
- Der Senat soll aufgefordert werden, ein entsprechendes Gesetz zu erarbeiten.
- Der Volksentscheid hat keine bindende Wirkung. Der Senat kann dann ein entsprechendes Gesetz erarbeiten. Er kann es aber auch lassen, wenn er das nicht will.

Weitere Informationen zum Volksentscheid unter

<https://www.berlin.de/wahlen/abstimmungen/deutsche-wohnen-und-co-enteignen/>. Dort sind auch der Wortlaut des Volksentscheids und die Stellungnahmen der Trägerin „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ und des Senats veröffentlicht.

VII. Berlin-Marathon

30. Wie kann ich die Marathonstrecke überqueren, um in mein Wahllokal zu kommen?

ANTWORT: Die Landeswahlleitung hat mit dem Veranstalter vereinbart, dass an zahlreichen Stellen die Strecke überquert werden kann. In allen Wahlbezirken, in denen Wahlberechtigte die Marathonstrecke überqueren müssen, um in Ihr Wahllokal zu gelangen, erhalten diese ein Informationsblatt mit der Wahlbenachrichtigung. Dieses enthält folgende Informationen:

- eine Karte, auf der das Wahllokal, die Querungsmöglichkeit(en) sowie der Verlauf der Marathonstrecke in diesem Bereich dargestellt sind
- Informationen darüber, in welchem Zeitraum das Queren der Strecke voraussichtlich gar nicht und voraussichtlich nur eingeschränkt möglich sein wird

Am Wahltag wird es eine interaktive Anwendung geben, auf der unter anderem die Querungsstellen und die Wahllokale veröffentlicht werden.

VIII. Termine und Fristen

06. bis 10.09.2021	Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
bis 03.09.2021	Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse nicht gemeldeter Personen
24.09.2021 18 Uhr	Letzter Termin für Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen
bis 25.09.2021 12 Uhr	Erteilung von Ersatzwahlscheinen für nicht zugegangene Wahlscheine
26.09.2021 8 bis 18 Uhr	Stimmabgabe in den Wahllokalen
26.09.2021 bis 15 Uhr	Wahlscheinanträge bei plötzlicher Erkrankung